



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

149 /

1966

Berlin, den 4. März 1966

Teil II INr.26

Tag	Inhalt	Seite
1. 3. 66	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die weitere Verbesserung der Tätigkeit der Staats- und Wirtschaftsorgane und der Betriebe auf dem Gebiet des Patent-, Muster- und Zeichenwesens und der Neuererbewegung .....	149
18. 2. 66	Anordnung über die Fachschulausbildung für Museologen .....	150
22. 2. 66	Anordnung über die Durchführung von Schutzimpfungen gegen Pocken zur Schließung von Impflücken .....	151
	Hinweis auf Verkündungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik .....	151
	Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt-Sonderdruck „ST“ .....	151

### Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die weitere Verbesserung der Tätigkeit der Staats- und Wirtschaftsorgane und der Betriebe auf dem Gebiet des Patent-, Muster- und Zeichenwesens und der Neuererbewegung.

Vom 1. März 1966

Auf Grund des § 9 der Verordnung vom 26. August 1965 über die weitere Verbesserung der Tätigkeit der Staats- und Wirtschaftsorgane und der Betriebe auf dem Gebiet des Patent-, Muster- und Zeichenwesens und der Neuererbewegung (GBl. II S. 695) — im folgenden Verordnung vom 26. August 1965 genannt — wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes bestimmt:

#### § 1

Gemäß § 7 Abs. 1 der Verordnung vom 26. August 1965 ist ein Büro für die Vertretung in Patent-, Muster- und Zeichenangelegenheiten (im folgenden Büro genannt) gebildet worden. Gemäß § 7 Abs. 3 der Verordnung vom 26. August 1965 wird das als Anlage beigefügte Statut des Büros bestätigt. Das Büro nimmt seine Tätigkeit am 1. April 1966 auf.

#### § 2

Mit Wirkung vom 1. April 1966 erlöschen alle Vertretungsbefugnisse der bisher gemäß § 81 Abs. 3 des Patentgesetzes für die Deutsche Demokratische Republik vom 6. September 1950 (GBl. S. 989) zugelassenen Vertreter für Rechtsuchende, die in der Deutschen Demokratischen Republik weder Wohnsitz noch Niederlassung haben. Für Verfahren, die vor dem 1. April 1966 beim Amt für Erfindungs- und Patentwesen anhängig geworden sind, und für die sich aus diesen Verfahren ergebenden Rechtsmittelverfahren erlöschen die Befugnisse der bereits beauftragten Vertreter erst mit dem rechtskräftigen Abschluß dieser Verfahren.

#### § 3

Die Eintragungen in den Registern des Amtes für Erfindungs- und Patentwesen über beauftragte Vertreter, deren Befugnisse gemäß § 7 Abs. 2 der Verordnung

vom 26. August 1965 und § 2 dieser Durchführungsbestimmung erloschen sind, gelten als gelöscht.

#### § 4

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 1. März 1966

### Der Präsident des Amtes für Erfindungs- und Patentwesen

Dr. Hemmerling

#### Anlage

zu vorstehender Erster Durchführungsbestimmung

### Statut des Büros für die Vertretung in Patent-, Muster- und Zeichenangelegenheiten

#### § 1

#### Rechtliche Stellung und Sitz

(1) Das Büro für die Vertretung in Patent-, Muster- und Zeichenangelegenheiten ist juristische Person und Haushaltsorganisation.

(2) Der Sitz des Büros ist Berlin, die Hauptstadt der Deutschen Demokratischen Republik.

(3) Im Rechtsverkehr führt das Büro den Namen — Internationales Patentbüro Berlin — (im folgenden Büro genannt).

#### § 2

#### Aufgaben

(1) Das Büro ist eine Einrichtung der sozialistischen Rechtspflege auf dem Gebiet des Patent-, Muster- und Zeichenwesens und nimmt auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen der Deutschen Demokratischen Republik die Rechte und berechtigten Interessen von Rechtsuchenden auf diesem Gebiet wahr.

(2) Das Büro hat insbesondere folgende Aufgaben:

— Mandanten in Verfahren vor dem Amt für Erfindungs- und Patentwesen (Patentamt) zu vertreten und